

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2006

Nr. 2006/1784

Kantonale Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik (KJPK) in Solothurn; veränderte Schulfinanzierung

1. Ausgangslage

Im Rahmen einer grundlegenden Neupositionierung der Kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik (KJPK) wurden der langjährige Standort in Biberist („Gotthelf-Haus“) aufgegeben und in Solothurn vor rund zwei Jahren neue Gebäulichkeiten bezogen. Die moderne kantonale Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik wurde damals anlässlich eines Festaktes zusammen mit dem Neubau der Erwachsenenpsychiatrie in Langendorf eröffnet und auch gegen aussen klar als Spital positioniert. Seit dem 1. Januar 2006 gehört die Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik zu den Psychiatrischen Diensten der Solothurner Spitäler AG.

Von 1962 bis Ende 2004 erhielt die Vorgängerinstitution „Gotthelf-Haus“ vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) für die von der Eidg. Invalidenversicherung (IV) anerkannten Sonderschüler und -schülerinnen Schul- und Kostgeldbeiträge sowie jährlich Betriebsbeiträge als Sonderschule. Zur Finanzierung der neuen Klinikgebäude wurde deshalb durch die Verantwortlichen des kantonalen Spitalamtes ein Beitragsgesuch auch an das BSV gestellt. Dieses Gesuch wurde vom Departement für Bildung und Kultur (DBK), Bereich Sonderschulung, im Rahmen der üblichen Praxis unterstützt. In Zusammenhang mit diesem Gesuch ist nun das BSV aktiv geworden und hat das DBK mit der Perspektive konfrontiert, dass eine zukünftige Institutionsfinanzierung der Kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik als Sonderschule aus BSV-Mitteln nicht mehr möglich sein werde.

Begründet wurde diese Praxisänderung grundsätzlich damit, dass nach heute gültigen BSV-Grundlagen eine Institution entweder Sonderschule (behinderte Kinder sind längerfristig auf spezialisierte Pädagogik angewiesen) oder dann aber Spital (Kinder werden aufgrund einer akuten psychischen Störung für eine begrenzte Zeit zu Patienten und Patientinnen) sein müsse. Mischformen können durch das BSV (in korrekter, strengerer Anwendung der geltenden Grundlagen) nicht mehr subventioniert werden. Die frühere Finanzierung des „Gotthelf-Hauses“ in Biberist als Sonderschule muss von den Verantwortlichen des BSV als zu diesem Zeitpunkt noch geduldete Ausnahme bezeichnet werden, welche aber wegen verschärften Vorgaben nicht mehr länger Bestand haben könne. Diese Interpretation kann das BSV auch belegen, da der Kanton Solothurn bereits 1995 verlautbaren liess, dass diese Zwischenlösung nur noch von kurzer Zeit sein würde und das Gotthelf-Haus entweder als Sonderschule oder als Spital definiert werden müsse.

Zwischen BSV und DBK wurden die veränderte Ausgangslage und die damit zusammenhängenden notwendigen Änderungen in den vergangenen Monaten diskutiert. Anlässlich einer gemeinsamen Sitzung BSV – Klinikleitung – DBK Ende 2004 wurden folgende Eckpunkte der zukünftigen Finanzierungsperspektive definiert:

Die Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik Solothurn gilt zukünftig als Spital.

- Die Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik kann deshalb zur Finanzierung mit dem BSV einen neuen Medizinischen Tarif MTK aushandeln. (Die Verantwortlichen der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik haben ein entsprechendes Gesuch für eine neue Tarifvereinbarung bereits eingereicht.) Der neue MTK konnte bereits ab 2005 realisiert werden. Dessen Anwendung regelt inzwischen die Finanzierung der Aufenthalte derjenigen Patienten und Patientinnen, welche die Voraussetzungen nach IVG erfüllen, nicht aber die Schulung derjenigen, welche über die Krankenkassen abgerechnet werden. Ein Teil von diesen hat jedoch einen ausgewiesenen Sonderschulungsbedarf.
- Das BSV kann ab 2005 die Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik nicht mehr als Sonderschule unterstützen. Folglich entfallen die entsprechenden pauschalen BSV-Sonderschulbetriebskosten- und Baubeiträge.
- Die Schule innerhalb der Klinik kann sich durch das DBK und das BSV als Sonderschule im Einzelfall anerkennen lassen, sofern sie die dazu notwendigen Bedingungen erfüllt. Gestützt auf eine solche Anerkennung könnten für Kinder mit ausgewiesenem Sonderschulbedarf, deren medizinische Behandlungskosten durch die Krankenkassen übernommen werden, durch das BSV Schulgelder in der Höhe von 44 Franken pro Tag ausbezahlt werden.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Voraussetzungen einhalten

Die Praxisänderung des BSV bezüglich der Finanzierung der KJPK ist aus kantonaler Sicht in finanzieller Hinsicht nachteilig, muss aber aus rechtlichen Gründen und in Anbetracht des Umstandes, dass sie durch das BSV bereits vor rund neun Jahren thematisiert und vorangekündigt wurde, akzeptiert werden.

2.2 Finanzierung der internen Klinikschule sichern

Durch die ab 2005 wegfallenden BSV-Sonderschulbetriebsbeiträge entsteht der Klinikschule je nach Auslastung eine jährliche Finanzierungslücke von rund 25'000 bis 100'000 Franken. Unbestritten ist, dass es aus verschiedenen Gründen notwendig ist, eine stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik mit einem eigenen internen Schulangebot (für Regel- und eben auch Sonderschüler und -schülerinnen) zu führen. Klar ist weiter, dass die jugendlichen Patienten und Patientinnen auch in schulischer Hinsicht sehr individuell gefördert werden müssen. Die klinikinterne Schule erfüllt deshalb in Einzelfällen (auch) die Aufgabe einer Sonderschule. Sie ist deshalb berechtigt (RRB Nr. 2004/1389 und RRB 2005/2151), analog anderen Sonderschulen einen Teil ihres Aufwandes den zuständigen Schulgemeinden zu verrechnen.

2.3 Anerkennung der Klinikschule als Sonderschule

Gestützt auf das Gesetz über die heilpädagogischen Institutionen vom 27. September 1970 (HIG, BGS 837.11) obliegt es auf kantonaler Ebene dem Regierungsrat, einzelne Schulen als Sonder-

schulen zu anerkennen. Gemäss § 3 HIG kann der Kanton eigene Institutionen führen, sofern dies notwendig ist und die benötigten Mittel durch den Kantonsrat gesprochen worden sind. Die KJPk ist eine bestehende Institution, welche zur Solothurner Spitäler AG gehört und die kantonalen Bedürfnisse für stationäre und teilstationäre kinder- und jugendpsychiatrische Behandlungen weitgehend abdeckt. Sie erfüllt deshalb die grundlegenden Anforderungen (klare, getrennte Verantwortlichkeiten, Versicherungsschutz, Rechnungsführung, Rechnungskontrolle) an eine Trägerschaft im Sonderschulbereich. In pädagogischer Hinsicht vermag die in der KJPk geführte Schule die Kriterien einer Sonderschulung zu erfüllen. Die kleinen Klassen werden von ausgebildeten Heilpädagogen und Heilpädagoginnen geführt, durch verschiedene Therapieangebote ergänzt und der Unterricht erfolgt nach individualisierten, interdisziplinär abgesprochenen Förderplänen. Auch die Arbeit mit den Eltern erfolgt sehr intensiv und koordiniert mit der Förderplanung.

Eine solche Anerkennung ist vorerst befristet auszustellen. Im Hinblick auf den Rückzug der Invalidenversicherung aus der Sonderschulung ergeben sich ab 2008 grundlegende Veränderungen. Auf diesen Zeitpunkt müssen der institutionelle Mittelbedarf, die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen gegenseitig neu geprüft werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf die §§ 1, 3 und 14 des Gesetzes über die heilpädagogischen Institutionen vom 27. September 1970

- 3.1 Die von der KJPk klinikintern geführte Schule wird, gestützt auf das HIG, rückwirkend auf den 1. Januar 2006 befristet bis Ende 2007 als beitragsberechtigte Sonderschule anerkannt.
- 3.2 Die Leitung der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik wird aufgefordert, administrativ und fachlich sicherzustellen, dass der Anteil der Kinder mit Sonderschulbedarf jederzeit ausgewiesen werden kann.
- 3.3 Die Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik stellt in Absprache mit dem DBK, Bereich Sonderschulung, beim Bundesamt für Sozialversicherung einen Antrag auf Anerkennung als Sonderschule im Einzelfall.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (3) KF, VEL, DA

Departement des Innern (Spitalamt)

Amt für Volksschule und Kindergarten (15) B, Wa, RF, mb, gk, KI, Administration Hub (5)

Amt für Volksschule und Kindergarten, Sonderschulinspektorat (3) RUF mit Akten, sen, ms

Schulpsychologischer Dienst des Kantons Solothurn (SPD) (3)

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD) des Kantons Solothurn (3)

Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik KJPK, *Versand durch AVK, ms*

Bundesamt für Sozialversicherung, Frau M. Venetz, Effingerstrasse, 3003 Bern